

Informationsblatt bei Kirchenaustritt - Berücksichtigung beim Lohnsteuerabzug

Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger,

damit Ihr Arbeitgeber den Kirchenaustritt beim Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigen kann, muss das Ende der Kirchensteuerpflicht in der ELStAM-Datenbank (ELStAM - Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale) der Finanzverwaltung erfasst werden.

Bitte beachten Sie dabei Folgendes:

- Seit dem 01.03.2017 sind nicht mehr die Amtsgerichte sondern die Gemeinden für die Entgegennahme von Austrittserklärungen zuständig. Der Kirchenaustritt ist gegenüber der Gemeinde zu erklären, in deren Gebiet Sie aktuell mit Hauptwohnung gemeldet sind.
- Der Kirchenaustritt wird von der Gemeinde (Meldebehörde) gespeichert und an die ELStAM-Datenbank weitergeleitet.
- Die Kirchensteuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Austrittserklärung wirksam wird. Ihr Arbeitgeber wird automatisch über den Austritt informiert. Bis das Ende der Kirchensteuerpflicht bei Ihrer Gehaltsabrechnung berücksichtigt wird, kann es aus technischen Gründen einige Wochen dauern. Bitte sehen Sie daher zunächst von Rückfragen bei Ihrem Finanzamt ab.
- Sofern auch in den folgenden Gehaltsabrechnungen noch Kirchensteuer einbehalten wird, können Sie sich an Ihr Finanzamt wenden. Dieses kann überprüfen, ob der Kirchenaustritt zutreffend erfasst wurde. Zu viel einbehaltene Kirchensteuer kann Ihnen Ihr Arbeitgeber bei späteren Lohnzahlungen erstatten. Auch bei Abgabe einer Einkommensteuererklärung wird ein zu hoher Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn korrigiert. Für den Kontakt mit dem Finanzamt benötigen Sie Ihre Identifikationsnummer!
- Darüber hinaus besteht für Sie die Möglichkeit, Ihre Lohnsteuerabzugsmerkmale im Wege der Selbstauskunft über das ElsterOnline-Portal abzurufen. Nähere Informationen finden Sie unter www.elsteronline.de.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Finanzamt